

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)¹**

Antrag der Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser

I. Antrag der Staatsministerin a.D.

Frau Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser hat ihre Absicht angezeigt, die Gesellschaft Esser & Heinen – Strategische Unternehmensberatung wieder zu aktivieren, nachdem diese während ihrer Amtszeit als Landesministerin ruhend gestellt worden sei.

Darüber hinaus hat Frau Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser mitgeteilt, dass sie nachstehende unentgeltlich ausgeübte Mandate auch weiterhin fortführen wolle:

- Präsidentin der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Mitglied des Beirats des Circular Valley Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Lebenshilfe Köln
- Mitglied im Kuratorium des Katholischen Deutschen Frauenbundes
- Mitglied im Kuratorium der Karl-Rahner-Akademie
- Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung Weiter sehen – africa action.

II. Empfehlung der Ministerehrenkommission

Die Ministerehrenkommission hat am 8. August 2022 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Aus Sicht der Ministerehrenkommission besteht grundsätzlich keine Veranlassung, Frau Staatsministerin a.D. eine Tätigkeit als Partnerin der Heinen & Esser – Strategische Unternehmensberatung – zu untersagen. Frau Staatsministerin a.D. Heinen-Esser sollte jedoch aufgegeben werden, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unternehmensberatung in der Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt – also bis zum 07.04.2023 – für befangen zu erklären, sofern im Einzelfall Wissen in ihre Tätigkeit einfließen würde, welches sie in amtlicher Eigenschaft als Ministerin erworben hat.

Ebenso besteht aus Sicht der Ministerehrenkommission keine Veranlassung, Frau Staatsministerin a.D. Heinen-Esser Tätigkeiten für die in ihrem Schreiben unter Ziff. 2 benannten Organisationen zu untersagen.“

¹ Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).

III. Entscheidung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 16. August 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, die von Frau Staatsministerin a.D. Ursula Heinen-Esser angezeigten beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für die ersten zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise zu untersagen.

Die Landesregierung bestimmt folgende Auflagen:

Frau Staatsministerin a.D. Heinen-Esser wird aufgegeben, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Unternehmensberatung Heinen & Esser in der Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt – also bis zum 07.04.2023 – für befangen zu erklären, sofern im Einzelfall Wissen in ihre Tätigkeit einfließen würde, welches sie in amtlicher Eigenschaft als Ministerin erworben hat.“